Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1705

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6425/63

Bonn, den 4. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

— **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rates im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft**

— **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze**

— **eine Verordnung Nr. .../EWG des Rates betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung**

— **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates vom ... betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen.**

Die Begründung der Kommission der EWG zu diesen Vorschlägen ist beigefügt. Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. November 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Maßnahmen zur Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus

Begründung der Vorschläge der Kommission an den Rat

1. Der nachstehende Vorschlag der Kommission zur Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus enthält zwei Grundelemente:

a) Erstmals für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais jeweils einen Grundrichtpreis für die Gemeinschaft fest. Die Grundrichtpreise werden so festgesetzt, daß sie zwischen den höchsten und niedrigsten Grundrichtpreisen liegen, die von den Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 festgesetzt wurden. Der Grundrichtpreis für Weichweizen beträgt 425 DM/t. In den folgenden Jahren werden die Grundrichtpreise jährlich vor dem 1. August, erstmals vor dem 1. August 1964 für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66, vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission neu festgesetzt.

b) Die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen, die sich aus dieser „Getreidepreisangleichung in einem Zuge" für die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in einigen Mitgliedstaaten ergeben, werden während der Übergangszeit durch geeignete Sofortmaßnahmen voll ausgeglichen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen werden nach dem Ende der Übergangszeit durch Maßnahmen abgelöst, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen von „Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung" getroffen werden, deren erster 1966 in Kraft tritt.

Die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen übernimmt die Gemeinschaft entsprechend der in Ziffer 23 festgelegten Bedingungen.

Dementsprechend werden die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Schweinefleisch, Eiern und Geflügel nach dritten Ländern sowie für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide vom Wirtschaftsjahr 1964/65 an vollständig durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert.

Der Vorschlag wird im einzelnen wie folgt begründet:

I. Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus in der EWG „in einem Zuge" vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 an

2. Das Niveau, auf dem die Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die Getreidepreise festsetzen wird, ist von wesentlicher Bedeutung für ihre Entwicklung und für ihre Beziehungen zu dritten Ländern. Eine Analyse der Situation, in der sich die Gemeinschaft befindet, führt zu dem Ergebnis, daß die Lösung dieser wichtigen Frage nicht länger hinausgeschoben werden darf, sondern konstruktiv als wirksamer Hebel für die innere und äußere Entwicklung der Gemeinschaft eingesetzt werden kann.

3. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

a) Innenpolitische Aspekte

Die Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus „in einem Zuge" stellt nicht nur einen entscheidenden Fortschritt in der inneren Festigung der Gemeinschaft dar, sondern würde auch zur Beruhigung der innenpolitischen Situation in den Mitgliedstaaten beitragen; denn die sich jährlich wiederholenden Verhandlungen über die schrittweise Angleichung der Getreidepreise stellen ein Element der innenpolitischen Unruhe dar.

b) Agrarpolitische Aspekte

Erst durch die endgültige Festsetzung des Getreidepreisniveaus in der EWG werden die ökonomischen Bedingungen so deutlich abgesteckt, daß die in der Landwirtschaft aller Mitgliedstaaten ohnehin erforderlichen Anpassungs- und Umstellungsprozesse eine klare Orientierung erhalten. Die langjährige Ungewißheit über die Höhe der Agrarpreise, insbesondere der Getreidepreise, im Gemeinsamen Markt erschwert die mittelfristigen Dispositionen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und kann zu Fehlinvestitionen führen, die die notwendigen Anpassungen zusätzlich erschweren.

c) Handelspolitische Aspekte

Bei der endgültigen Festsetzung des Niveaus ihrer Getreidepreise kann die Gemeinschaft einen konkreten Beweis dafür liefern, daß sie auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht eine Politik der hohen Preise verfolgen will, die zur Selbstversorgung führen könnte, sondern daß sie vielmehr bestrebt ist, angemessene Möglichkeiten für Einfuhren aus dritten Ländern aufrechtzuerhalten.

Es ist offensichtlich, daß daß Schicksal der bevorstehenden GATT-Verhandlungen von der Frage abhängt, ob eine Einigung über die Behandlung der Agrarerzeugnisse erzielt werden kann. Eine dauerhafte und für Einfuhr- wie Ausfuhrländer in gleicher Weise befriedigende Lösung der Agrarfrage ist nur möglich, wenn es gelingt, für die wichtigsten Erzeug-

nisse einen langfristigen Ausgleich zwischen Erzeugung und Nachfrage auf weltweiter Ebene herzustellen. Die Produktionspolitik und damit die Preispolitik der Vertragsparteien wird deshalb im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen.

Die Festsetzung der gemeinsamen Getreidepreise wird die Gemeinschaft in die Lage versetzen, an diesen Verhandlungen aktiv teilzunehmen und einen positiven Beitrag zu leisten.

4. Die Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus bringt zudem eine erhebliche Vereinfachung der Verfahren bei der Durchführung verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen mit sich. Im innergemeinschaftlichen Handel fällt nicht nur die Erhebung von Abschöpfungen bei Getreide fort, sondern auch bei allen Veredelungsprodukten der Teil des Abschöpfungsbetrages, der sich bisher aus den Unterschieden in den Getreidepreisen zwischen den Mitgliedstaaten ergab. Die verbleibenden „Abschöpfungsbeträge" im innergemeinschaftlichen Handel für tierische Veredelungsprodukte und für Getreideverarbeitungserzeugnisse haben dann praktisch nur noch den Charakter spezifischer Zölle, die einem automatischen Abbau während der Übergangsperiode unterliegen. Entsprechend fallen die Rückerstattungen im innergemeinschaftlichen Handel — und damit zahlreiche Schwierigkeiten, die im innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Veredelungsprodukten auftreten können — fort. Bei der Ausfuhr nach Drittländern können die Erstattungen vereinheitlicht werden.

5. Eine jährliche schrittweise Verringerung des Abstandes zwischen den höchsten und den niedrigsten Richtpreisen im Laufe der Übergangsperiode würde dagegen sowohl die derzeitigen Verfahren bei der Durchfürung der gemeinsamen Marktorganisation als auch die innenpolitische Unruhe sowie einen großen Teil der Schwierigkeiten hinsichtlich der mittelfristigen Dispositionen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter für die ohnehin erforderliche Anpassung und Umstellung ihrer Betriebe selbst dann bestehen lassen, wenn vor dem 1. Januar 1964 durch einen Beschluß des Rates das Getreidepreisniveau festgelegt würde, das bis zum Ende der Übergangsperiode in der Gemeinschaft anzustreben ist.

6. Eine derartige Lösung ist auch deswegen unrealistisch, da es in einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung, in der sich alle preisbestimmenden Faktoren, wie Angebot und Nachfrage auf dem inneren Markt und dem Weltmarkt, Kostenfaktoren, Löhne und anderes mehr, ständig ändern, nicht möglich ist, Preise für mehrere Jahre im voraus festzusetzen, um sie dann in jährlichen Etappen anzusteuern. Insbesondere bei Preisen, die — wie die Getreidepreise — eine Schlüsselstellung hinsichtlich des Preisniveaus für einen bedeutenden Wirtschaftszweig, die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, einnehmen, könnten hierbei Fehlentscheidungen getroffen werden, die sich auf die Gesamtkonjunktur auswirken würden.

7. Aus der vorstehenden Analyse ergibt sich, daß die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Beitrag der Gemeinschaft zu einer harmonischen Entwicklung des Welthandels besonders wirkungsvoll dadurch gefördert werden können, daß das gemeinsame Getreidepreisniveau vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 an hergestellt wird.

Daher schlägt die Kommission vor, daß der Rat vor dem 1. Januar 1964 für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais gemeinsame Grundrichtpreise festsetzt. In den folgenden Jahren werden diese Grundrichtpreise jährlich vor dem 1. August, erstmals vor dem 1. August 1964 für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66, vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission neu festgesetzt.

8. Das Funktionieren der Gemeinsamen Getreidemarktordnung bei gemeinsamen Grundrichtpreisen für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais setzt voraus, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission gewisse Bestimmungen der Verordnung Nr. 19 des Rates ergänzt bzw. abändert.

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Bestimmungen:

a) Im Interesse der Erzeuger müssen Interventionspreise festgesetzt werden, um ein Absinken der Marktpreise unter ein gewisses Niveau zu verhindern. Diese Interventionspreise müssen regional gestaffelt sein: Für die Hauptzuschußgebiete werden Grundinterventionspreise festgesetzt; für die übrigen Anbaugebiete werden abgeleitete Interventionspreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportkosten zu dem am nächsten gelegenen Hauptzuschußgebiet festgelegt. Als Hauptzuschußgebiete gelten der Raum, der die Handelsplätze Rotterdam, Amsterdam, Veghel, Terneusen, Duisburg, Köln, Brüssel, Lüttich, Gent und Antwerpen einschließt, sowie Süd- und Inselitalien mit den Handelsplätzen Reggio di Calabria, Messina, Catania, Palermo, Cagliari und Olbia.

b) Die Festsetzung der für die Richt- und Interventionspreise maßgebenden Standardqualitäten;

c) Die Festsetzung der bei der Intervention zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden anzuwendenden Zu- und Abschläge;

d) Einheitliche Regelung der monatlichen Preisstaffelung;

e) Einheitliche Regelung der Festsetzung von Schwellenpreisen für Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird;

f) Einheitliche Verfahren zur Bestimmung der Interventionspreise;

g) Die besonderen Verhältnisse auf dem Hartweizenmarkt machen es erforderlich, die Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger vorzunehmen.

II. Höhe und Struktur des gemeinsamen Getreideniveaus

9. Die Höhe der Richtpreise 1964/65 wird in erster Linie von der Überlegung bestimmt, daß die Preisangleichung nicht zu einer bedenklichen Ausdehnung der Getreideanbauflächen in der Gemeinschaft führen darf. Eine Vorausschätzung der Entwicklung von Getreideerzeugung und -verbrauch in der EWG führt nämlich zu dem Ergebnis, daß der Gesamteinfuhrbedarf der Gemeinschaft an Getreide, der im Durchschnitt der Jahre 1956/57—1958/59 rund 10 Millionen t betrug, auch in zehn bis zwölf Jahren in dieser Größenordnung liegen könnte, wenn die Getreideflächen in der Gemeinschaft — wie in den vergangenen zehn Jahren — unverändert bleiben. Eine Abschätzung der möglichen Auswirkungen einer Preisangleichung auf einem Niveau, das zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Getreidepreisniveau in der Gemeinschaft liegt, auf die Entwicklung der Getreideflächen in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft führt zu folgenden Feststellungen: Eine Senkung der Getreidepreise in Deutschland wird kaum zu einem Rückgang des Getreideanbaus führen. In Italien wird ein möglicher Rückgang des Weizenanbaus voraussichtlich durch eine gewisse Zunahme des Anbaus von Mais und evtl. Gerste aufgewogen werden. Die Anhebung der Getreidepreise in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg kann kaum zu einer Ausdehnung führen, da die landwirtschaftliche Fläche bereits nahezu optimal genutzt wird. In Frankreich sind jedoch noch Flächenreserven vorhanden, die auf 1,6 bis 2,0 Millionen ha geschätzt werden und die durch zu hohe Preise mobilisiert werden können. Damit wird jedoch — nach den Ergebnissen von verschiedenen Untersuchungen — nicht zu rechnen sein, solange die Anhebung der Erzeugerpreise in Frankreich unter 12 v. H. bleibt. Der Richtpreis für Weizen ist zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1963/64 in Chartres, dem Hauptüberschußgebiet Frankreichs, auf 452 FF/t (=366 DM/t) festgesetzt worden. Eine Anhebung um etwa 9 v. H. würde ihn — unter sonst gleichbleibenden Bedingungen — auf 493 FF/t (= 400 DM/t) bringen. Im Rahmen der Regionalisierung der Preise würden sich im nordwestlichen Produktionsgebiet Frankreichs zwar etwas höhere Richtpreise ergeben; da jedoch in diesem Gebiet der Getreideanbau ein betriebswirtschaftliches Optimum bereits erreicht, ist hier keine Flächenausdehnung zu erwarten. In einigen Gebieten Mittel- und Ostfrankreichs dagegen, wo die wichtigsten Flächenreserven liegen, wird die Preiserhöhung geringer sein als im Raum Chartres; im ganzen dürfte daher eine Anhebung des Richtpreises für Weizen in Chartres auf 493 FF/t (= 400 DM/t) noch nicht zu einer bedenklichen Ausdehnung des französischen Getreideanbaus führen.

Da die Transportkosten von Chartres bis zur Zone mit dem größten Zuschußbedarf im Nordwesten der Gemeinschaft (vgl. Ziff. 8 a) etwa 25 DM/t betragen, müßte der Grundrichtpreis für Weichweizen auf 425 DM/t festgesetzt werden, um zu gewährleisten, daß die Überschüsse aus dem Raum Chartres abfließen können.

10. Die Richtpreise für Gerste, Roggen, Mais und Hartweizen werden unter Berücksichtigung der Versorgungslage und der voraussichtlichen Entwicklung des Verbrauchs der einzelnen Getreidearten festgelegt. Die Versorgungslage der Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch einen wachsenden Bedarf an Futtergetreide (vor allem Gerste und Mais), während die Erzeugung von Weichweizen und Roggen die Tendenz hat, die Absatzmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu überschreiten. Ein Preisverhältnis zwischen Weichweizen und Gerste, bei dem die Gefahr weiterer Anreize für den Weichweizenanbau besteht, könnte in einigen Mitgliedstaaten zu einer Überschußproduktion bei dieser Getreideart führen. Eine solche Überschußproduktion müßte indessen — im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide — zum Interventionspreis aufgekauft und denaturiert als Futtergetreide auf dem inneren Markt verkauft werden. Die hierbei entstehenden Kosten müßten nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 25 durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft getragen werden. Es dürfte also unerläßlich sein, das Preisverhältnis so festzusetzen, daß eine solche Entwicklung vermieden werden kann.

In nachstehender Übersicht 1 sind die Grundrichtpreise, die Grundinterventionspreise und die Schwellenpreise für diejenigen Getreidearten, für die Richtpreise festgesetzt werden, zusammengestellt; sie sollen für bestimmte Standardqualitäten zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65 gelten.

Übersicht 1

Grundrichtpreise, Grundinterventionspreise und Schwellenpreise zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65

	Landeswährung / Tonne				
	DM	ffrs	Lire	bfrs lfrs	hlf
Weichweizen					
Grundrichtpreis	425,—	524,56	66 406	5 312,5	384,63
Grundinterventionspreis	395,—	487,54	61 719	4 937,5	357,48
Schwellenpreis	420,—	518,39	65 625	5 250,0	380,10
Roggen					
Grundrichtpreis	375,—	462,85	58 594	4 687,5	339,38
Grundinterventionspreis	350,—	432,—	54 688	4 375,0	316,75
Schwellenpreis	370,—	456,68	57 813	4 625,0	334,85
Gerste					
Grundrichtpreis	370,—	456,68	57 813	4 625,0	334,85
Grundinterventionspreis	345,—	425,82	53 906	4 312,5	312,23
Schwellenpreis	365,—	450,51	57 031	4 562,5	330,33
Mais					
Grundrichtpreis	375,—	462,85	58 594	4 687,5	339,38
Grundinterventionspreis	350,—	432,—	54 688	4 375,0	316,75
Schwellenpreis	370,—	456,68	57 813	4 625,0	334,85
Hartweizen					
Grundrichtpreis	500,—	617,14	78 125	6 250,0	452,50
Grundinterventionspreis	470,—	580,11	73 438	5 875,0	425,35
Schwellenpreis	495,—	610,96	77 344	6 187,5	447,98

Übersicht 2

Interventionspreise in DM/t zu Beginn der Getreidewirtschaftsjahre 1963/64 und 1964/65

	Weichweizen		Roggen		Gerste		Mais		Hartweizen	
	1963/64	1964/65	1963/64[1])	1964/65	1963/64[1])	1964/65	1963/64[1])	1964/65	1963/64	1964/65
Deutschland										
Duisburg	442,50	395,—	402,50	350,—	383,50	345,—	—	350,—	—	—
Passau	427,50	368,99	387,50	323,99	368,50	318,99	—	323,99	—	—
Luxemburg										
(1964/65 Mersch)	444,—	382,68	401,76[2])	337,68	323,20	332,68	—	337,68	—	—
Belgien										
(1964/65 Brüssel)	388,80	395,—	300,80	350,—	323,20	345,—	—	350,—	—	—
Niederlande										
(1964/65 Rotterdam)	372,37	395,—	269,75[3])	350,—	000,06[3])	345,—	—	350,—	—	470,—
Frankreich										
Lille	346,68	389,33	265,58	344,33	282,92	339,33	323,75	344,33	—	—
Chartres	346,68	374,74	265,58	329,74	279,68	324,74	306,25	329,74	—	—
Toulouse	346,68	362,23	265,58	314,59	286,16	309,59	305,04	314,59	423,98	452,69
Italien										
Reggio di Calabria	419,20	395,—	382,47[4])	350,—	263,79	345,—	254,51	350,—	547,20[5])	433,52
Reggio Emilia	400,—	357,92	382,47[4])	298,11	263,79	293,11	254,51	312,92	531,20	—
Roma	409,60	368,32	382,47[4])	314,63	263,79	309,63	254,51	323,32	531,20	451,13

[1]) 1963/64 in den Niederlanden, Luxemburg und Italien Interventionspreise mit 93 % des Richtpreises angenommen
[2]) nur für Vermahlungskontingent gültig
[3]) ohne die Flächensubvention für die Sandböden (193 DM/ha), die bei Gerste 55,00 DM/t (3500 kg/ha), bei Roggen 64,30 DM/t (3000 kg/ha) entspricht
[4]) Richtpreis und Interventionspreis vom Schwellenpreis abgeleitet
[5]) Interventionspreis einschließlich Prämie für die Erzeuger, die in Calabrien und Sizilien von 25,60 DM/t und in Sardinien von 41,60 DM/t beträgt

In Übersicht 2 sind die Grundinterventionspreise und abgeleiteten Interventionspreise, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65 an wichtigen Handelsplätzen in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten sollen, den Interventionspreisen gegenübergestellt, die für die gleichen Handelsplätze zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1963/64 von den Mitgliedstaaten festgesetzt wurden.

11. Die Herstellung dieses gemeinsamen Getreidepreisniveaus wird sich in den einzelnen Mitgliedstaaten etwa wie folgt auswirken: [1])

[1]) Die nachfolgend angegebenen Veränderungen der Getreidepreise in den einzelnen Mitgliedstaaten beziehen sich auf die Interventionspreise. Die Veränderungen der Marktpreise und der Erzeugerpreise werden hiervon in einigen Fällen abweichen.

In der Bundesrepublik Deutschland sinken die Preise für alle Getreidearten (Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Hartweizen); gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1963/64 liegt der Rückgang der Grundinterventionspreise zwischen 11 und 15 v. H.

In Luxemburg gehen die Preise für Weizen um 16 v. H., die für Roggen um 7,5 v. H. zurück.

In Italien sinken die Preise für Weichweizen und Hartweizen. Der Rückgang der Weichweizenpreise gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1963/64 liegt bei etwa 11 v. H.

Dagegen werden die Preise für Futtergetreide (Mais, Gerste) in Italien steigen, woraus sich gewisse Folgen für die Preise der tierischen Veredelungsprodukte ergeben. Im Hauptüberschußgebiet Italiens (Reggio Emilia) werden die Interventionspreise für Mais um 23 v. H., für Gerste um 15 v. H. steigen. Jedoch werden die Marktpreise weniger steigen, da sie 1963/64 z. T. stark überhöht waren.

In Frankreich und den Niederlanden steigen die Preise für alle Getreidearten. In Frankreich dürften die Preise 1964/65 für Weichweizen um 8 v. H., bei Gerste um 1[illegible] v. H. und bei Mais um 1 v. H. über denen des Vorjahres liegen. In den Niederlanden beträgt die Preiserhöhung für Weizen etwa 6 v. H. und bei Gerste 15 v. H.

In Belgien steigen die Preise für Weizen geringfügig (ungefähr 2 v. H.) und die Gerstenpreise um etwa 7 v. H.; ähnlich werden die Gerstenpreise in Luxemburg steigen.

III. Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele auf dem Gebiet der Landwirtschaft

A. Ausgleichsmaßnahmen

12. Im Gemeinsamen Markt bildet sich mit der schrittweisen Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen von selbst schrittweise ein gemeinsames Preisniveau für nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für einige wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse werden dagegen Grundrichtpreise jährlich durch den Rat festgesetzt. Die Herstellung gemeinsamer Preise muß daher durch Beschlüsse des Rates erfolgen. Wenn nun — auf Grund der vorstehenden Erwägungen — im Interesse der Gemeinschaft gemeinsame Grundrichtpreise für Getreide schon im Wirtschaftsjahr 1964/65 „in einem Zuge" hergestellt werden, so dürfte es angezeigt sein, die Verminderung der Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen, die sich daraus in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen Getreidepreise mit einem Schlage wesentlich gesenkt werden (Deutschland, Italien, Luxemburg) ergibt, auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des Vertrages während der Übergangszeit durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

13. *Begründung der Ausgleichsmaßnahmen*

a) Die mittel- und langfristigen Investitionen, die die landwirtschaftlichen Betriebe in den zurückliegenden Jahren, zum größten Teil mit Fremdkapital, getätigt hatten, fußten auf Kalkulationen über Amortisierung und Verzinsung, denen das bisherige Preisniveau zugrunde lag.

b) Das bisherige Niveau der landwirtschaftlichen Preise entsprach — im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang — einem bestimmten Niveau der Produktionsmittelpreise. Diese Elemente, die für das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe eine große Rolle spielen, da sie die Höhe der Betriebsausgaben entscheidend bestimmen, werden erst mit der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ein gemeinsames Niveau erreichen.

c) Außerdem muß bei der Beurteilung der Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen neben dem jeweiligen Preisniveau auch das jeweilige Sozialsystem im Bereich der Landwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten beachtet werden. Zur Zeit bestehen hier noch erhebliche Unterschiede. Die Harmonisierung der sozialpolitischen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft wird schrittweise verwirklicht werden.

d) Die noch bestehenden Wettbewerbsunterschiede im Bereich der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit ihnen werden nur schrittweise abgebaut werden können.

e) Der Gemeinsame Markt bringt auch im Bereich der Landwirtschaft gegenüber den bisherigen nationalen Märkten eine veränderte Struktur der Erzeugung, der Nachfrage und der Preise mit sich. Die Landwirte müssen die Organisation ihrer Betriebe an die neuen Verhältnisse anpassen. Diese Anpassung erfordert eine gewisse Zeit. Eine Beschleunigung dieses Prozesses ist in vielen Fällen nicht möglich, in anderen erfordert sie vermehrte Investitionen.

f) Abgesehen von den vorstehenden wirtschaftlichen Erwägungen würde es dem Geist des Vertrages (Artikel 2) und den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 39, 1 b) widersprechen, wenn die Herstellung eines gemeinsamen Agrarmarktes in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft mit einer fühlbaren Senkung der landwirtschaftlichen Einkommen verbunden wäre.

Berechnung der Einkommensminderung

14. Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten den Betrag in Rechnungseinheiten fest, welcher der Einkommensminderung entspricht, die sich im Wirtschaftsjahr 1964/65 aus der Senkung der Getreidepreise in Deutschland, Italien und Luxemburg ergibt.

15. Die Berechnung wird als Gesamtrechnung für die Landwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt; dabei werden berücksichtigt:

a) die Verkaufsmengen von Getreide, Schweinen, Eiern und Geflügel, dabei wird grundsätzlich der

Durchschnitt mehrerer Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt;

b) der Betrag, um den die durchschnittlichen Erzeugerpreise für Weichweizen und ggfs. Gerste, Roggen, Hafer, Mais und Hartweizen infolge der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus vom Rat beschlossen worden sind, im Wirtschaftsjahr 1964/65 voraussichtlich unter den Stand des Wirtschaftsjahres 1962/63 sinken werden;

c) die Bedeutung der Senkung bzw. Anhebung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Schweine, Eier und Geflügel, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Italien infolge der Angleichung der Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft zu erwarten ist;

d) die Einsparungen bzw. Mehraufwendungen, die sich für die Landwirtschaft daraus ergeben, daß die zugekauften Futtermittel entsprechend der Getreidepreisangleichung in den betreffenden Mitgliedstaaten billiger bzw. teurer werden.

16. Die errechneten Einkommensminderungen, welche die Landwirtschaft gewisser Mitgliedsländer infolge der Herstellung eines gemeinsamen Getreideprisniveaus erleidet, sind in Übersicht 3 zusammengestellt:

Übersicht 3

Minderung der Einkommen der Landwirtschaft in gewissen Mitgliedsländern infolge der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus

in Millionen Rechnungseinheiten

Einkommenseffekt infolge	Bundesrepublik Deutschland	Italien	Luxemburg
Angleichung der Preise für Weichweizen, Hartweizen und Roggen ..	— 50	— 84	— 0,7
Angleichung der Preise für Gerste und Mais einschließlich der Auswirkungen auf die Preise für Schweine, Eier und Geflügel	— 115	+ 59	./.
Einsparungen bzw. Mehraufwendungen beim Zukauf von Futtermitteln	+ 25	— 40	— 0,2
Einkommensminderung	— 140	— 65	— 0,9

Modalitäten für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

17. Die Ausgleichsmaßnahmen können folgende Formen annehmen:

a) Direktzahlungen an die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, deren Einkommen durch die Getreidepreissenkung vermindert wird;

b) Beiträge zur Verbesserung von Sozialleistungen, die speziell den Leitern landwirtschaftlicher Betriebe und deren Familienangehörigen zugute kommen;

c) Gewährung von Beihilfen zur Produktivitätsverbesserung und zur Rationalisierung in der Landwirtschaft;

d) Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger von Hartweizen; die Modalitäten legt der Rat auf Vorschlag der Kommission fest.

Da es sich um Maßnahmen handelt, welche die Folgen der Senkung der Getreidepreise auf die landwirtschaftlichen Einkommen ausgleichen sollen, dürfen sie nicht an die Stelle der bereits von den Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen treten, sondern werden zusätzlich gewährt.

Andererseits schränkt die Tatsache, daß die Ausgleichsmaßnahmen auch die Form von Beiträgen zur Verbesserung von Sozialleistungen und die Form der Gewährung von Beihilfen zur Produktivitätsverbesserung und Rationalisierung in der Landwirtschaft annehmen können, die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten in keiner Weise ein. Das gleiche gilt für die Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger von Hartweizen im Rahmen der vom Rat festgelegten Beträge und Modalitäten.

Dadurch, daß die Ausgleichshilfen auch Maßnahmen einschließen, welche die sozialen Leistungen zugunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung (wie z. B. staatliche Zuschüsse zu Alterskassen) verbessern, wird die Verwirklichung der Ziele gefördert, welche die Kommission in ihrem Aktionsprogramm für die Sozialpolitik in der Landwirtschaft gesetzt hat, nach denen den Maßnahmen hinsichtlich der Sozialpolitik im Bereich der Landwirtschaft Vorrang vor ähnlichen Maßnahmen in anderen Wirtschaftsbereichen eingeräumt wird, in denen der Vertrag keine gemeinsame Politik vorsieht.

Bedingungen für Gewährung von Direktzahlungen

18. Soweit die Mitgliedstaaten beschließen, Direktzahlungen vorzunehmen, haben sie nachstehende Grundsätze zu beachten:

a) Die Direktzahlungen werden jährlich einmal den Leitern der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Einkommen durch die Getreidepreissenkung vermindert wird, bar ausgezahlt.

b) Die direkten Zahlungen müssen produktunabhängig sein, d. h. sie dürfen nicht an den Preis

bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Produktionsmittel gebunden sein. Der Schlüssel, nach dem der Gesamtbetrag an die einzelnen berechtigten landwirtschaftlichen Betriebe verteilt wird, muß einfach und übersichtlich sein. Er muß statistischen Daten entsprechen, die für einen Zeitraum vor dem 31. Dezember 1963 gelten.

c) Die Direktzahlungen müssen unter bestimmten Bedingungen, z. B. zur Rationalisierung des Betriebes, zur Aufforstung von Grenzböden oder auch zur Schaffung einer Existenz in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen bei Aufgabe des Betriebes kapitalisiert werden können. Da hiermit der Zweck verfolgt wird, mit Hilfe der direkten Zahlungen den Fortschritt in der Landwirtschaft zu fördern und zur Lösung langfristiger Probleme beizutragen, sollten die Bedingungen für die Kapitalisierung so günstig gestaltet werden, daß Anreiz besteht, diese Möglichkeit der Kapitalbeschaffung auszunutzen.

Beträge für die Ausgleichsmaßnahmen und die Direktzahlungen

19. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf die Übergangszeit beschränkt; während dieser Zeit sollten die betreffenden Mitgliedstaaten jährlich für Ausgleichsmaßnahmen den Betrag aufwenden, welcher der Einkommensminderung entspricht (vgl. Ziff. 14 bis 16).

Vom Jahre 1970 an werden die Ausgleichsmaßnahmen durch Maßnahmen abgelöst, die im Rahmen von „Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung", die für die gesamte Gemeinschaft gelten, getroffen werden. Dabei müssen die Ergebnisse dieser Maßnahmen in ihrer Gesamtheit in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung der im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen — Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung in der Landwirtschaft bieten, die denen gleichwertig sind, die durch die Ausgleichsmaßnahmen im Jahre 1969 erzielt wurden.

20. Der Betrag, der im Rahmen dieser Ausgleichsmaßnahmen als Direktzahlung gewährt werden kann, muß in Etappen vermindert werden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) In der Herstellung eines Gemeinsamen Marktes auf anderen Gebieten, welche das Einkommen der Landwirtschaft beeinflussen (z. B. Preise der Produktionsmittel, Löhne, Wettbewerbsbedingungen auf den landwirtschaftlichen Märkten, Transporttarife, Steuern und Abgaben), werden im Laufe der Übergangsperiode weitere Fortschritte erzielt werden. Daher verlieren Beihilfen, die zum Ausgleich der auf diesen Gebieten bestehenden Unterschiede bestimmt sind, nach und nach ihre Bedeutung.

b) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden während der Übergangszeit viele notwendige Umstellungen und Anpassungen vollzogen haben. Diese Prozesse haben dadurch die richtige Orientierung erhalten, daß das Agrarpreisniveau in der EWG frühzeitig endgültig festgelegt worden ist (vgl. Ziff. 3 b), sie sind gefördert worden durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die Möglichkeit, die direkten Zahlungen zu kapitalisieren. Sie werden vom Jahre 1966 an im besonderen noch durch diejenigen Maßnahmen gefördert, die im Rahmen des „Gemeinschaftsplans zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung" (vgl. Ziff. 25) mit einem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

c) Außerdem kann damit gerechnet werden, daß sich die Veränderungen in der Struktur der erwerbstätigen Bevölkerung in den kommenden Jahren fortsetzen.

21. Der Rhythmus des Abbaus der Direktzahlungen wird durch folgende Erwägungen bestimmt:

a) Die ersten drei Jahre nach der Getreidepreissenkung müssen als Anlaufperiode gelten, in denen die notwendigen Umstellungprozesse in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Agrarpolitik und in anderen Bereichen eingeleitet werden müssen.

b) Spätestens vom Jahre 1970 an muß jedoch (gemäß Artikel 40 Abs. 3 des Vertrages) jede Diskriminierung zwischen Erzeugern der Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

22. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen

— kann der Höchstbetrag der Direktzahlungen, den die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen in Form von Direktzahlungen gewähren können, in den ersten drei Jahren (1964, 1965, 1966) der Einkommensminderung entsprechen, die für die Landwirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Ziffern 15 und 16 berechnet wird;

— wird dieser Höchstbetrag in jedem Mitgliedstaat während der folgenden drei Jahre schrittweise so verringert, daß er im Jahre 1969 nur noch zwei Drittel des ursprünglichen Gesamtbetrages ausmacht. Es wird daran erinnert, daß hierdurch in keiner Weise die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird, Ausgleichsmaßnahmen in einer oder mehreren der in Ziff. 17 b bis d aufgeführten Formen zu gewähren.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft

23. Das Europäische Parlament hat bereits in seiner Entschließung vom 27. März 1963 (Dok. Nr. 19) erklärt, daß es „für angebracht hält, falls das künftige Preisniveau das Einkommen gewisser Landwirte beeinträchtigen sollte, diesen durch den Einfluß der Gesamtergebnisse der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik und insbesondere durch die Ge-

währung von Gemeinschaftsbeihilfen im regionalen Rahmen ein angemessenes Einkommen zu sichern".

Die Angleichung der Getreidepreise „in einem Zuge" ist eine Maßnahme, welche die Stärkung der Gemeinschaft nach innen und in ihrer Stellung in den zukünftigen internationalen Verhandlungen zum Ziel hat (vgl. Ziffer 3). Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft aus Haushaltsmitteln die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

Da der 1966 anlaufende erste Gemeinschaftsplan insbesondere finanzielle Beiträge der Gemeinschaft zur Ergänzung ähnlicher finanzieller Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorsehen wird, sollte der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den Ausgleichsmaßnahmen ab 1967 schrittweise so verringert werden, daß er 1969 noch zwei Drittel des ursprünglichen Betrages ausmacht. Dabei sollten die Finanzbeiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Luxemburg im Rahmen des ersten Gemeinschaftsplanes aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten, mindestens dem Betrag entsprechen, um den die Finanzbeiträge zu den Ausgleichsmaßnahmen vermindert werden.

24. Wenn nun im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus vom Wirtschaftsjahr 1964/65 an die Gemeinschaft für die nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen in einigen Mitgliedstaaten aufkommt, so ist es berechtigt, vorzusehen, daß die Gemeinschaft auch andere finanzielle Lasten, die sich im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen für Getreide und die davon abhängigen Veredlungsprodukte ergeben, voll übernimmt. Es wird daher vorgeschlagen, daß vom Wirtschaftsjahr 1964/65 an die Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die Rückerstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Schweinefleisch, Eiern und Geflügel nach dritten Ländern sowie für die Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide — abweichend von Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 25 des Rates — vollständig durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden.

B. Gemeinschaftspläne zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung

25. Es gehört zu den vornehmsten Zielen des Vertrages und insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Gegenwärtig sind jedoch der Lebensstandard und die Einkommensverhältnisse in weiten Bereichen der Landwirtschaft in der Gemeinschaft im Vergleich zum Lebensstandard und zu den Einkommensverhältnissen in anderen Wirtschaftsbereichen unbefriedigend. Die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes wird auf allen Gebieten zur Förderung des Wohlstandes der Landwirtschaft beitragen; insbesondere wird die zunehmende Kaufkraft der Verbraucher es der Landwirtschaft ermöglichen, ihre wachsende Erzeugung wirtschaftlich abzusetzen. Die hierzu notwendigen Anpassungsprozesse, insbesondere die stetige Verbesserung der Produktivität in der Landwirtschaft, sind in allen Mitgliedstaaten im Gange. Die Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft steht der in anderen Wirtschaftszweigen nicht nach. Jedoch kann der Rückstand der landwirtschaftlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse in der notwendigen Zeit nur aufgeholt werden, wenn der im Gang befindliche Entwicklungsprozeß durch ein Bündel gezielter Maßnahmen gefördert wird. Daher stellt der Rat ab 1966 auf Vorschlag der Kommission „Gemeinschaftspläne zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung" auf.

Die Gemeinschaftspläne müssen insbesondere folgendes berücksichtigen:

a) Innerhalb der Landwirtschaft bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Lebens- und Einkommensverhältnisse. Gemeinschaftliche Aktionen müssen insbesondere dort ansetzen, wo der Rückstand auf diesem Gebiet eine Gefahr für die ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft darstellt.

b) Die Probleme, denen die Landwirtschaft in einer Industriegesellschaft mit raschem wirtschaftlichem Wachstum gegenübersteht, sind regional höchst unterschiedlich, je nachdem ob es sich um industrielle Ballungszentren oder um Gebiete handelt, deren gesamte Wirtschaftsstruktur ungenügend entwickelt ist. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft können in letzteren nur im Rahmen einer planvollen Entwicklung der Gesamtwirtschaft dieser Gebiete nachhaltig gebessert werden.

c) Die Lebensverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden nicht nur durch das durch landwirtschaftliche Tätigkeit erwirtschaftete Pro-Kopf-Einkommen bestimmt, sondern auch durch die sozialen Verhältnisse. In sehr unterschiedlichem Ausmaß bedienen sich die einzelnen Mitgliedstaaten zur Zeit sozialpolitischer Institutionen, um — im volkswirtschaftlichen Rahmen — Einkommensübertragungen zugunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorzunehmen.

26. Die Gemeinschaftspläne sollen daher folgende Gruppen von Maßnahmen umfassen:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in Gebieten mit ungünstigen strukturellen Bedingungen;

b) Sonderprogramme zugunsten bestimmter Gruppen landwirtschaftlicher Betriebe, deren wirtschaftliche und soziale Lage besonders unbefriedigend ist (Betriebe in Gebirgs- und Mittelgebirgslagen, Betriebe mit unzureichender Fläche, Betriebe in marktfernen Lagen);

c) Verbesserung der Systeme der Sozialpolitik in der Landwirtschaft;

d) produktunabhängige Einkommensbeihilfen nach gemeinschaftlichen Kriterien.

27. Die Einkommensverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe, die in Gebieten liegen, deren gesamte Wirtschaftsstruktur wenig entwickelt ist, lassen sich nur durch koordinierte Finanzhilfen mit dem Ziel einer Umstrukturierung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft nachhaltig verbessern. Die unter Ziffer 26 a vorgesehenen Maßnahmen betreffen daher in den betreffenden Gebieten:

— die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

— die Intensivierung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft und der Beratung in den landwirtschaftlichen Betrieben;

— die Aufstockung zu kleiner Betriebe;

— zusätzliche Alterssicherung in den Fällen, in denen diejenigen Landwirte, die zu alt sind, um ihren Beruf zu wechseln, ihren Betrieb aufgeben;

— Überführung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in nichtlandwirtschaftliche Nutzung;

— Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen für diejenigen jüngeren Landwirte, die einen Beruf außerhalb der Landwirtschaft ergreifen wollen;

— Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft;

— Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Schulen.

28. Ein wichtiges Mittel, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, ist die Sozialpolitik im Bereich der Landwirtschaft. Zur Zeit sind die sozialen Leistungen zugunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Da die wirtschaftlichen Bedingungen für die Landwirtschaft mit der Entwicklung gemeinsamer Marktorganisationen und mit der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik immer mehr denen entsprechen, die auf einem Binnenmarkt herrschen, wird es notwendig, die sozialpolitischen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft mit Vorrang voranzutreiben. Die Maßnahmen, die die Kommission in ihr Aktionsprogramm für die Sozialpolitik in der Landwirtschaft aufgenommen hat, müssen daher beschleunigt und mit Nachdruck durchgeführt werden.

29. Wenn die in Ziffer 26 unter a), b) und c) genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in allen Gebieten der Gemeinschaft und in der notwendigen Zeit nachhaltig zu verbessern, so müssen sie durch direkte Einkommensbeihilfen ergänzt werden, die unter bestimmten, für die ganze Gemeinschaft geltenden und nach dem Verfahren des Artikels 43 festgelegten Bedingungen an bestimmte Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewährt werden können.

30. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen denjenigen generellen Bedingungen, die in allen Fällen erfüllt sein müssen, in denen solche Einkommensbeihilfen gewährt werden, und spezifischen Bedingungen, die für jede der vom Rat beschlossenen Einkommensbeihilfen verschieden sein können. Die generellen Bedingungen sind folgende:

a) Die Einkommensbeihilfen müssen produktunabhängig sein, d. h. sie dürfen nicht an den Preis bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Produktionsmittel gebunden sein.

b) Sie müssen nach einem Schlüssel verteilt werden, der verwaltungsmäßig einfach zu handhaben ist.

c) Sie müssen unter den Bedingungen kapitalisiert werden können, die der Rat auf Vorschlag der Kommission festsetzt.

d) Sie dürfen nur an einen begrenzten Kreis von Berechtigten gewährt werden, und zwar insbesondere an solche, für die im Rahmen des Gemeinschaftsplanes gleichzeitig Maßnahmen gemäß Ziffer 26 a) oder b) getroffen werden.

e) Sie dürfen nur für einen von vornherein festgesetzten Zeitraum gewährt werden, der höchstens vier Jahre beträgt.

Die Gewährung der Einkommensbeihilfen kann jeweils um vier Jahre verlängert werden; dabei ist jedoch den im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen, der Verbesserung der Produktivität in der Landwirtschaft sowie den Fortschritten Rechnung zu tragen, die im Zuge der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes in den Bereichen, die das Einkommen und den Lebensstandard der betreffenden Landwirte nachhaltig beeinflussen, erzielt wurden.

31. Die Gemeinschaft leistet finanzielle Beiträge zur Durchführung der im Rahmen des Gemeinschaftsplans erlassenen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten. Ihre Höhe und die Bedingungen werden jeweils gleichzeitig mit der Aufstellung des Gemeinschaftsplanes festgelegt. Die Finanzbeiträge werden aufgebracht:

a) durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Sozialfonds, soweit die für diese Fonds geltenden Bestimmungen dies gestatten, sowie

b) durch den Haushalt der Gemeinschaft.

*

Die Kommission wird dem Rat zur Durchführung dieser Vorschläge folgende Verordnungsentwürfe zuleiten:

1. Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rats im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft

2. Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rats über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze

3. Verordnung Nr. .../EWG des Rats betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung

4. Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rats betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen.

Vorschlag einer Verordnung Nr. ...../63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rates im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 der Verordnung Nr. 19 des Rates sieht eine schrittweise Annäherung der Getreidepreise während der Übergangszeit aufgrund jährlich zu treffender Entscheidungen vor.

Erst die endgültige Festsetzung der Höhe der Getreidepreise in der Gemeinschaft wird einen einwandfreien Überblick über die wirtschaftlichen Bedingungen geben, so daß die Anpassungs- und Umstellungsvorgänge in der Landwirtschaft eine klare Ausrichtung erhalten. Die lange Ungewißheit über die Höhe der landwirtschaftlichen Preise, insbesondere der Getreidepreise im Gemeinsamen Markt, erschwert die mittelfristigen Dispositionen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und kann zu Fehlinvestitionen führen.

Es ist daher angebracht, einen einheitlichen Preis für die Gemeinschaft vom Wirtschaftsjahr 1964/65 an festzusetzen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Verordnung Nr. 19, wie schon zum Teil in Artikel 13 dieser Verordnung vorgesehen, anzupassen.

Der Ausgleich zwischen den Überschüssen der Erzeugungsgebiete und dem Bedarf der Zuschußgebiete muß innerhalb der Gemeinschaft ermöglicht werden. Dazu empfiehlt es sich, ausgehend von den Grundricht- und Grundinterventionspreisen unter Berücksichtigung der Transportkosten und der Lagermöglichkeiten abgeleitete Richt- und Interventionspreise festzusetzen.

Der freie Verkehr mit Getreide innerhalb der Gemeinschaft erfordert, daß die durch die Interventionsstellen getroffenen Interventionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Es erscheint nicht möglich, den Hartweizenpreis so hoch festzusetzen, daß die Erhaltung der Erzeugung in der Gemeinschaft unter den gegenwärtigen Produktionsbedingungen sichergestellt wird bei Übernahme des Verhältnisses, das normalerweise auf dem Weltmarkt zwischen den Hartweizen- und den Weichweizenpreisen besteht und das zweckmäßigerweise in der Gemeinschaft aufgrund der Substitutionsmöglichkeiten dieser beiden Erzeugnisse zu beachten ist. Es ist deshalb notwendig, die Möglichkeit der Gewährung einer degressiven Beihilfe für die Hartweizenerzeugung vorzusehen.

Aufgrund der besonderen Marktsituation für gewisse verarbeitete Erzeugnisse, insbesondere für Getreide- und Kartoffelstärke, sowie der Notwendigkeit für die Industrie wettbewerbsfähige Preise im Vergleich zu den Preisen der Substitutionserzeugnisse aufrechtzuerhalten, kann es sich als notwendig erweisen, zu entscheiden, daß die Grunderzeugnisse, die für diese Industrien verwendet werden, durch eine bei der Erzeugung gewährte Erstattung zu einem niedrigeren Preis als demjenigen, der von der Gemeinschaft für die Grunderzeugnisse festgesetzt worden ist, zur Verfügung gestellt werden.

Die Festsetzung eines einheitlichen Preises in der Gemeinschaft hat die Abschaffung der Abschöpfungen für Getreide zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge. Es ist jedoch erforderlich, solange die Abschöpfungen der Gemeinschaft nicht zukommen, Bestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, daß die Abschöpfungen für Einfuhren aus dritten Ländern von den Mitgliedstaaten vereinnahmt werden, in denen dieses Getreide verbraucht wird.

Der Fortfall der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen für Getreide rechtfertigt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages für die Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 1 bis 20 und der Artikel 23 der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 1

Um die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird eine Gemeinsame Marktorganisation für Getreide errichtet, die eine Preisregelung für Getreide und eine Abschöpfungsregelung für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) ex 10.01	Hartweizen (durum)
c) 11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz
11.01 B	Mehl von Mengkorn
ex 11.01 C	Mehl von Roggen
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen

d) die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Veredelungserzeugnisse

Artikel 2

1. Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird für die Gemeinschaft jeweils ein Grundrichtpreis festgesetzt.

Der Grundrichtpreis wird als Verkaufspreis des Handels frei Entladestelle an bestimmten Handelsplätzen in den Zonen mit dem größten Zuschußbedarf in der Gemeinschaft festgesetzt. Er gilt für eine bestimmte Standardqualität.

Der Grundrichtpreis wird für die Dauer des Wirtschaftsjahres festgesetzt. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Wirtschaftsjahr für Mais beginnt jedoch am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

2. Die Merkmale von Weizen, der als Hartweizen bezeichnet werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

3. Die Handelsplätze sowie die Standardqualität, für die der Grundrichtpreis gilt, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

4. Die Grundrichtpreise werden jedes Jahr vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr vom Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

Artikel 3

1. Außerhalb der Zonen mit dem größten Zuschußbedarf werden für regional wichtige Handelsplätze abgeleitete Richtpreise für die in Artikel 2 genannten Getreidearten festgesetzt.

Bei der Auswahl der Handelsplätze, für die abgeleitete Richtpreise festgesetzt werden, sind die regionale Verteilung der Getreideerzeugung sowie die Lager- und Transportmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Die Zahl dieser Handelsplätze in den einzelnen Mitgliedstaaten soll der Bedeutung der jeweiligen Getreideerzeugung entsprechen.

Ausgehend von den Grundrichtpreisen werden die abgeleiteten Richtpreise unter Berücksichtigung der Transportkosten bis zu einem Handelsplatz, für den der Grundrichtpreis gilt, sowie der Lagermöglichkeiten bestimmt.

2. Die Handelsplätze, für die abgeleitete Richtpreise gelten, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

3. Die abgeleiteten Richtpreise werden jährlich zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

Artikel 4

1. Um den Erzeugern Verkaufspreise zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der Marktschwankungen den Richtpreisen möglichst entsprechen, werden für die in Artikel 2 genannten Getreidearten Grundinterventionspreise und abgeleitete Interventionspreise festgesetzt. Diese Interventionspreise sind gleich den um einen festen Betrag verminderten Richtpreisen; der Betrag muß mindestens 5 v. H. und höchstens 10 v. H. des Grundrichtpreises entsprechen.

Die Festsetzung der Interventionspreise erfolgt für den Zeitraum vom 1. August bis zum 15. Juni des folgenden Jahres, bei Mais für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. August des folgenden Jahres für alle Handelsplätze, für die ein Richtpreis festgesetzt wird. Sie gelten frei Entladestelle der genannten Handelsplätze für die Standardqualitäten, die für die Richtpreise gültig sind.

Für den Zeitraum vom 16. Juni bis zum 31. Juli und für Mais vom 1. bis 30. September gelten die für den ersten Monat des folgenden Wirtschaftsjahres anwendbaren Interventionspreise.

2. Die Interventionspreise werden jährlich zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

Artikel 5

1. Um einen jahreszeitlichen Versorgungsausgleich zu ermöglichen, werden die Richt- und Interventionspreise monatlich gestaffelt. Bei der Bestimmung der Höhe der monatlichen Zuschläge sind die durchschnittlichen Lagerraum- und Kreditkosten in der Gemeinschaft einerseits und das Marktangebot aus den Beständen andererseits zu berücksichtigen.

Die monatlichen Zuschläge sind für mindestens 5 Monate des Wirtschaftsjahres festzulegen. Dar-

über hinaus sind so viele Zuschläge festzusetzen, wie erforderlich sind, um bei normaler Ernte in der Gemeinschaft zu verhindern, daß die Interventionsstellen das Getreide, das für den Verbrauch im jeweiligen Wirtschaftsjahr noch benötigt wird, wegen einer fehlenden Preisstaffelung übernehmen müssen.

2. Die monatlichen Preiszuschläge werden jährlich vom Rat zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

Artikel 6

1. Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Wirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene inländische Getreide aufzukaufen. Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Berichtigungen dürfen diese Käufe nur zum Interventionspreis erfolgen.

2. Wenn die Beschaffenheit des zur Intervention angebotenen Getreides nicht der für die Interventionspreise maßgebenden Standardqualität entspricht, sind die zum Ausgleich der Qualitätsunterschiede erforderlichen Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

3. Das zur Intervention bestimmte Getreide muß vom Verkäufer der Interventionsstelle vor der Übernahme für einen Handelsplatz, für den ein Interventionspreis gilt, angeboten werden.

Die Interventionsstelle kann das Getreide tatsächlich übernehmen:

a) an dem vom Verkäufer bestimmten Handelsplatz; in diesem Fall entspricht der dem Verkäufer gezahlte Preis dem betreffenden Interventionspreis;

b) in Übereinstimmung mit dem Lagerhalter in dem Lager, in dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebotes befindet; in diesem Fall entspricht der dem Verkäufer gezahlte Preis dem Interventionspreis, der für den vom Verkäufer bestimmten Handelsplatz gilt, abzüglich der Fracht von dem genannten Lager bis zu diesem Handelsplatz;

c) an einem anderen von der Interventionsstelle bestimmten Ort; in diesem Fall entspricht der dem Verkäufer gezahlte Preis dem unter b) genannten Preis. Die Frachtkosten von dem Lager, in dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu dem Lager, in dem das Getreide tatsächlich übernommen wird, trägt die Interventionsstelle.

4. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden erforderlichen Zu- und Abschläge.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 7

1. Die Interventionsstellen eines Mitgliedstaates können das nach Artikel 6 erworbene Erzeugnis nach dritten Ländern ausführen oder innerhalb dieses Mitgliedstaates verkaufen; in diesem Fall dürfen sie es nicht so verkaufen, daß dadurch verhindert wird, daß die Preise sich auf dem Stand des Richtpreises entwickeln, der für den nächstgelegenen Handelsplatz, für den ein Richtpreis festgesetzt worden ist, gilt.

2. Die Interventionsstellen können jedoch Weizen, sofern er für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, zu einem niedrigeren Preis verkaufen; sie können ferner für Weizen unter der gleichen Voraussetzung eine Denaturierungsprämie gewähren.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Verkaufspreise für den denaturierten Weizen und die Höhe der Denaturierungsprämie, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 8

1. Um die Festsetzung der Hartweizen- und Weichweizenpreise in einem ausgeglichenen Verhältnis zu ermöglichen, kann eine degressive Beihilfe zur Stützung der Hartweizenerzeugung gewährt werden.

Der Höchstbetrag der Beihilfe wird jährlich zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

Die Anwendungsbestimmungen für die Gewährung dieser Beihilfe, in denen Qualitätsunterschiede berücksichtigt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Vor dem 1. August 1969 entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die eventuelle Aufhebung der Beihilfe für die Hartweizenerzeugung.

2. Für die im Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse kann der Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit ein Erstattungssystem bei der Erzeugung einführen, um den Preis der für diese Erzeugnisse verwendeten Rohstoffe zu senken.

Artikel 9

1. Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird jährlich ein Schwellenpreis für die für den Grundrichtpreis maßgebende Standardqualität so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt des für die Gemeinschaft bestimmten Grenzübergangsorts diesem Richtpreis entspricht.

2. Die Schwellenpreise werden jährlich zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

3. Der Grenzübergangsort für die Gemeinschaft wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

Artikel 10

1. Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und in Artikel 2 nicht genannten Erzeugnisse wird der Schwellenpreis für jedes Erzeugnis so festgesetzt, daß in den Zonen mit dem größten Zuschußbedarf die Grundrichtpreise für die in Artikel 2 genannten inländischen Getreidearten erreicht werden können.

Die Schwellenpreise werden jährlich für eine bestimmte Standardqualität zusammen mit den Grundrichtpreisen und nach demselben Verfahren festgesetzt.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Kriterien fest, nach denen die Schwellenpreise festgesetzt werden. Diese Kriterien werden festgelegt unter Berücksichtigung

— der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie und

— des in Absatz 1 genannten Zieles.

Die Schwellenpreise werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 26 vor dem 1. April für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Artikel 11

1. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der bei allen Erzeugnissen dem Unterschied zwischen dem unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten cif-Preis und dem Schwellenpreis entspricht.

2. Der cif-Preis, der für den in Artikel 9 genannten Grenzübergangsort zu berechnen ist, wird für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise bestimmt, die entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden. Die Kommission bestimmt den cif-Preis nach den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

3. Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt anstelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, den die Kommission unter Berücksichtigung des Angebotspreises bestimmt.

Artikel 12

Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt:

a) die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Standardqualitäten;

b) die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Qualitäten, welche die im Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen ermöglichen.

Artikel 13

1. Bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat sind folgende Abschöpfungen zu erheben:

a) bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten aus dritten Ländern eingeführten und wieder ausgeführten Erzeugnissen die am Tage der Einfuhr für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Abschöpfung;

b) bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen neun Fünfzehntel des Schutzbetrages für die Verarbeitungsindustrie gegenüber dritten Ländern, der in der Berechnung der Schwellenpreise dieser Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 enthalten ist;

c) bei den in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen neun Fünfzehntel des zum Schutz der Verarbeitungsindustrie gegenüber dritten Ländern gemäß Artikel 14 Absatz 1 B festgesetzten Betrages.

2. Die Abschöpfungen im Sinne dieses Artikels gelten bis spätestens zum Ende der Übergangszeit. Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Abschöpfungen werden jährlich ab 1. August 1965 um zwei Fünfzehntel des am 1. Juli 1964 für den Schutz der Verarbeitungsindustrie gegenüber dritten Ländern angewandten Betrages vermindert.

Artikel 14

1. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten, aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. Aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:

   a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der Abschöpfungsbeträge, die für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt sind, auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse; der sich hieraus ergebende Betrag wird entsprechend den Änderungen der für die Grunderzeugnisse geltenden Abschöpfungsbeträge geändert;

   b) bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen derjenigen, im vorstehenden unter Buchstabe a) genannten verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt, die ihnen am ähnlichsten sind;

B. Aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

2. Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Veredelungskosten erhöhten Preis der

zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse ergibt, so kann der Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 15

1. Die Abschöpfungsbeträge werden von der Kommission nach den Artikeln 11, 13 und 14 festgesetzt und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

2. Diese Beträge werden von der Kommission nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, welche der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt.

3. Längstens bis zum Ende der Übergangszeit werden die Abschöpfungsbeträge von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

4. Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um im innergemeinschaftlichen Handel mit den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen die Einhaltung der in Artikel 13 Buchstabe a) genannten Bestimmungen zu gewährleisten, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 16

1. Für alle Einfuhren und Ausfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

2. Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Der Rat prüft jedes Jahr anhand eines Berichtes der Kommission, ob es notwendig ist, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz zu ändern. Der Rat beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Änderungen.

3. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

4. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen; insbesondere werden die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz sowie die der Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse sowie die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Lizenz und der Verfall der Kaution in Fällen höherer Gewalt festgelegt.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für den Handel zwischen Mitgliedstaaten längstens bis zum Ende der Übergangszeit.

Artikel 17

1. Der zu erhebende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten, aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Kriterien für die Festsetzung der Prämien sowie die Maßnahmen, die in außergewöhnlichen Umständen anzuwenden sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit erlassen. Nach demselben Verfahren kann der Rat für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages im voraus beschließen und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die Prämiensätze werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 18

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

2. Mit der Anwendung dieser Verordnung ist unvereinbar die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von in Artikel 1 ge-

nannten Erzeugnissen, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

3. Bei der Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von Erzeugnissen, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, müssen für diese Erzeugnisse die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge erhoben werden und dürfen dafür die Abschöpfungsbeträge weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Artikel 19

1. Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sind — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen dieser Verordnung — auf die Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden.

2. Längstens bis zum Ende der Übergangszeit können die Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a) und b) nach anderen Mitgliedstaaten Erstattungen gewähren. Der Erstattungsbetrag darf nicht höher sein als der am Tage der Ausfuhr für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Abschöpfungsbetrag.

Artikel 20

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Um die Ausfuhr nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft erstattet werden. Die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen. Die Erstattungsbeträge werden von der Kommission festgesetzt.

Die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

3. Die Bedingungen, unter denen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern zur Wiederausfuhr in diese Länder als in Artikel 1 Buchstaben c) und d) aufgeführtes Erzeugnis abschöpfungsfrei und unter Zollkontrolle eingeführt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 23

Zahlen in einem Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Endverbraucher für eingeführtes Getreide nicht den für inländisches Getreide gültigen Preis, so kann dieser Mitgliedstaat ungeachtet des Ursprungs des betreffenden Getreides ausschließlich für den Inlandsverbrauch eine einheitliche Subvention gewähren. Der Betrag je 100 kg darf nicht höher sein als der Durchschnittsbetrag, der je 100 kg während des Wirtschaftsjahres 1963/64 gewährt worden ist.

In diesem Fall gewährt der Mitgliedstaat bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse, deren Preis direkt durch diese Maßnahme beeinflußt wird, einen entsprechenden Subventionsbetrag.

Ab 1. August 1965 vermindert der Mitgliedstaat jährlich den Subventionsbetrag je 100 kg um ein Fünftel.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen."

Artikel 2

Die Änderungen der Verordnung Nr. 19 sind ab 1. Juli 1964 anwendbar.

Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung wird der Beginn des Wirtschaftsjahres (1964/65) für alle Getreidearten auf den 1. Juli 1964 festgesetzt.

Alle Bestimmungen, die erforderlich sind, um den Übergang von der Regelung für das Wirtschaftsjahr 1963/64 zu der Regelung für das Wirtschaftsjahr 1964/65 sicherzustellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung Nr. ...../63/EWG des Rates über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats, geändert durch die Verordnung Nr. .../63/EWG des Rats, insbesondere auf Artikel 2 Absatz (3) und (4), Artikel 3 Absatz (2) und (3), Artikel 4 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (2), Artikel 8 Absatz (1), Artikel 9 Absatz (2) und (3) und Artikel 10 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehr als die Hälfte des Einfuhrbedarfs der Gemeinschaft an Getreide wird in den Niederlanden, Belgien und im nordwestdeutschen Raum benötigt; darüber hinaus besteht ein bedeutender Zuschußbedarf, insbesondere an Weichweizen, in Süd- und Inselitalien. Es ist deshalb angebracht, in diesen beiden Hauptzuschußgebieten die Handelsplätze zu bestimmen, für die die Grundrichtpreise für Weichweizen und Futtergetreide gelten. Für Hartweizen besteht ein bei der Bestimmung der Handelsplätze zu berücksichtigender Zuschußbedarf sowohl im Nordwesten der Gemeinschaft als auch im Raum Marseille und in Norditalien.

Außerhalb der genannten Zuschußgebiete ist eine gewisse Zahl von Handelsplätzen in den Erzeugungsgebieten für die Festsetzung der abgeleiteten Richt- und Interventionspreise zu bestimmen. Es empfiehlt sich, die Zahl der Handelsplätze so zu begrenzen, daß einerseits das System der abgeleiteten Preise den Erzeugern in allen wichtigen Produktionsgebieten eine möglichst unmittelbare Preisorientierung erlaubt und es andererseits doch übersichtlich bleibt und die eventuelle Intervention möglichst weitgehend auf die bedeutenden Lager- und Umschlagsorte beschränkt wird.

In Anbetracht der Bedeutung des nordwestlichen Zuschußgebietes der Gemeinschaft und des Hafens von Rotterdam für die Getreideeinfuhren empfiehlt es sich, Rotterdam als Grenzübergangsort für die Festsetzung der Schwellenpreise und der cif-Preise zu bestimmen.

Bei der Entscheidung über die im Wirtschaftsjahr 1964/65 in der Gemeinschaft geltenden Getreidepreise sind sowohl die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen als auch der Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will.

Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, einerseits den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen, andererseits die Verbraucher zu angemessenen Preisen zu beliefern. Im Rahmen der handelspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft muß eine Preispolitik vermieden werden, die zur Selbstversorgung bei Getreide führen könnte. Daraus ergibt sich, daß die 1964/65 geltenden Grundrichtpreise weder auf einem extrem hohen noch auf einem extrem niedrigen Niveau, sondern in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den im Wirtschaftsjahr 1963/64 geltenden oberen und unteren Richtpreisgrenzen festgesetzt werden sollten.

Die Gemeinschaft hat bereits jetzt einen bedeutenden Überschuß an Weichweizen, während bei Futtergetreide ein sehr hoher Einfuhrbedarf besteht. Die Preise für Futtergetreide müssen in einem engen Verhältnis zu den Weichweizenpreisen festgesetzt werden, damit die Erzeugung der verschiedenen Getreidearten auf den Bedarf ausgerichtet wird und die Weizenverwendung für die Verfütterung nicht zurückgeht. Andernfalls würde sich der Überschuß an Weichweizen noch um 3 bis 5 Millionen Tonnen erhöhen, die zur Zeit direkt im Erzeugerbetrieb verfüttert werden.

Die monatlichen Zuschläge zu den Richt- und Interventionspreisen sind unter Berücksichtigung der Lager- und Finanzierungskosten so festzusetzen, daß die Ernte während des Wirtschaftsjahres gelagert werden kann, ohne jedoch den kontinuierlichen Abfluß der Ernte zu hemmen.

Die Erzeugung von Hartweizen in der Gemeinschaft beschränkt sich auf Frankreich und Italien, so daß nur für diese beiden Länder der Höchstbetrag für die Beihilfe zur Hartweizenerzeugung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Grundricht- und Grundinterventionspreise für Getreide werden für folgende Handelsplätze festgesetzt:

a) für Weichweizen, Roggen, Gerste und Mais: Rotterdam, Amsterdam, Terneuzen, Veghel, Antwerpen, Gent, Brüssel, Liège, Duisburg und Köln sowie Reggio Calabria, Messina, Catania, Palermo, Cagliari und Olbia;

b) für Hartweizen: Rotterdam, Marseille und Bologna.

2. Die abgeleiteten Richt- und Interventionspreise werden für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Handelsplätze festgesetzt.

3. Als Grenzübergangsort der Gemeinschaft im Hinblick auf die Festsetzung der Schwellenpreise und der cif-Preise wird Rotterdam bestimmt.

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1964/65:

a) werden die Grundricht- und Grundinterventionspreise wie folgt festgesetzt:

	Grundrichtpreis	Grundinterventionspreis
	— Rechnungseinheiten je 1000 kg —	
Weichweizen	106,25	98,75
Roggen	93,75	87,50
Gerste	92,50	86,25
Mais	93,75	87,50
Hartweizen	125,—	117,50

b) werden die abgeleiteten Richt- und Interventionspreise im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Die Richtpreise erhöhen sich in den einzelnen Monaten des Wirtschaftsjahres 1964/65 um folgende Zuschläge:

	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —				
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
1964					
Juli	—	—	—	—	—
August	—	—	—	—	—
September	0,95	0,95	0,85	0,85	—
Oktober	1,90	1,90	1,70	1,70	—
November	2,85	2,85	2,55	2,55	0,85
Dezember	3,80	3,80	3,40	3,40	1,70
1965					
Januar	4,75	4,75	4,25	4,25	2,55
Februar	5,70	5,70	5,10	5,10	3,40
März	6,65	6,65	5,95	5,95	4,25
April	7,60	7,60	6,80	5,95	4,25
Mai	8,55	8,55	7,65	5,95	4,25
Juni	9,50	9,50	8,50	5,95	4,25
Juli	9,50	9,50	8,50	5,95	4,25
August					4,25
September					4,25

Um dieselben Zuschläge erhöhen sich bis 15. Juni 1965, bei Mais bis zum 31. August 1965, die Interventionspreise.

Artikel 4

Die Schwellenpreise werden für die einzelnen Monate des Wirtschaftsjahres 1964/65 wie folgt festgesetzt:

	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —							
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Hafer	Sorghum	Millst. Buchw. Kanar. s.
1964								
Juli	105,—	123,75	92,50	91,25	92,50	85,—	87,50	86,25
August	105,—	123,75	92,50	91,25	92,50	85,—	87,50	86,25
September	105,95	124,70	93,35	92,10	92,50	85,85	88,35	87,10
Oktober	106,90	125,65	94,20	92,95	92,50	86,70	89,20	87,95
November	107,85	126,60	95,05	93,80	93,35	87,55	90,05	88,80
Dezember	108,80	127,55	95,90	94,65	94,20	88,40	90,90	89,65
1965								
Januar	109,75	128,50	96,75	95,50	95,05	89,25	91,75	90,50
Februar	110,70	129,45	97,60	96,35	95,90	89,25	92,60	90,50
März	111,65	130,40	98,45	97,20	96,75	89,25	93,45	90,50
April	112,60	131,35	99,30	97,20	96,75	89,25	93,45	90,50
Mai	113,55	132,30	100,15	97,20	96,75	89,25	93,45	90,50
Juni	114,50	133,25	101,—	97,20	96,75	89,25	93,45	90,50
Juli	114,50	133,25	101,—	97,20	96,75	89,25	93,45	90,50
August	—	—	—	—	96,75	—	—	—
September	—	—	—	—	96,75	—	—	—

Artikel 5

Der Höchstbetrag der Beihilfe, die für die Hartweizenerzeugung gewährt werden kann, wird für das Wirtschaftsjahr 1964/65 wie folgt festgesetzt:

Frankreich
10,65 RE je 1000 kg vermarkteten Hartweizen

Italien
13,35 RE je 1000 kg vermarkteten Hartweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Anhang

Handelsplatz	Abgeleiteter Richtpreis				Abgeleiteter Interventionspreis			
	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —							
Niederlande								
Lochem	105,15	92,65	91,40	92,65	97,65	86,40	85,15	86,40
Meppel	105,28	92,78	91,53	92,78	97,78	86,53	85,28	86,53
Groningen	104,94	92,44	91,19	92,44	97,44	86,19	84,94	86,19
Belgien								
Roeselaere	105,45	92,95	91,70	92,95	97,95	86,70	85,45	86,70
Oudenaarde	103,33	92,83	91,58	92,83	97,83	86,58	85,33	86,58
Namur	105,41	92,91	91,66	92,91	97,91	86,66	85,41	86,66
Luxemburg								
Mersch	103,17	90,67	89,42	90,67	95,67	84,42	83,17	84,42
Deutschland								
Broichweiden	105,03	92,53	91,28	92,53	97,53	86,28	85,03	86,28
Siegen	104,49	91,99	90,74	91,99	96,99	85,74	84,49	85,74
Soest	104,49	91,99	90,74	91,99	96,99	85,74	84,49	85,74
Münster	104,28	91,78	90,53	91,78	96,78	85,52	84,28	85,53
Minden	103,95	91,45	90,20	91,45	96,45	85,20	83,95	85,20
Braunschweig	103,81	91,31	90,06	91,31	96,31	85,06	83,81	85,06
Hildesheim	103,92	91,42	90,17	91,42	96,42	85,17	83,92	85,17
Hannover	103,80	91,30	90,05	91,30	96,30	85,05	83,80	85,05
Holzminden	103,13	90,63	89,38	90,63	95,63	84,38	83,13	84,38
Northeim	102,63	90,13	88,88	90,13	95,13	83,88	82,63	83,88
Lingen	103,97	91,47	90,22	91,47	96,47	85,22	83,97	85,22
Munsterlager	101,19	88,69	87,44	88,69	93,69	82,44	81,19	82,44
Bremen	103,74	91,24	89,99	91,24	96,24	84,99	83,74	84,99
Hamburg	103,06	90,56	89,31	90,56	95,56	84,31	83,06	84,31
Lübeck	103,12	90,62	89,37	90,62	95,62	84,37	83,12	84,37
Kiel	103,11	90,61	89,36	90,61	95,61	84,36	83,11	84,36
Rendsburg	102,92	90,42	89,17	90,42	95,42	84,17	82,92	84,17
Flensburg	102,61	90,11	88,86	90,11	95,11	83,86	82,61	83,86
Niederlahnstein	104,99	92,49	91,24	92,49	97,49	86,24	84,99	86,24
L'afn/Mhm.	104,90	92,40	91,15	92,40	97,40	86,15	84,90	86,15
Kirn	103,92	91,42	90,17	91,42	96,42	85,17	83,92	85,17
Saarbrücken	102,64	90,14	88,89	90,14	95,14	83,89	82,64	83,89
Hanau	104,65	92,15	90,90	92,15	97,15	85,90	84,65	85,90
Kassel	102,73	90,23	88,98	90,23	95,23	83,98	82,73	83,98
Marburg	102,91	90,41	89,16	90,41	95,41	84,16	82,91	84,16
Hünfeld	102,89	90,39	89,14	90,39	95,39	84,14	82,89	84,14
Stuttgart	104,23	91,73	90,48	91,73	96,73	85,48	84,23	85,48
Aulendorf	101,68	89,18	87,93	89,18	94,18	82,93	81,68	82,93

Handelsplatz	Abgeleiteter Richtpreis				Abgeleiteter Interventionspreis			
	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —							
Aalen	102,85	90,35	89,10	90,35	95,35	84,10	82,85	84,10
Gerabronn	102,89	90,39	89,14	90,39	95,39	84,14	82,89	84,14
Würzburg	104,43	91,93	90,68	91,93	96,93	85,68	84,43	85,68
Bamberg	104,12	91,62	90,37	91,62	96,62	85,37	84,12	85,37
Schwabach	102,73	90,23	88,98	90,23	95,23	83,98	82,73	83,98
Schwandorf	101,34	88,84	87,59	88,84	93,84	82,59	81,34	82,59
Gersthofen	101,31	88,81	87,56	88,81	93,81	82,56	81,31	82,56
Landshut	100,52	88,02	86,77	88,02	93,02	81,77	80,52	81,77
Straubing	100,78	88,28	87,03	88,28	93,28	82,03	80,78	82,03
Passau	99,75	87,25	86,—	87,25	92,25	81,—	79,75	81,—
Frankreich								
Laon	103,01	90,51	89,26	90,51	95,51	84,26	83,01	84,26
Soissons	104,02	91,52	90,27	91,52	96,52	85,27	84,02	85,27
Lille	104,83	92,33	91,08	92,33	97,33	86,08	84,83	86,08
Compiègne	104,02	91,52	90,27	91,52	96,52	85,27	84,02	85,27
Creil	104,62	91,52	90,27	91,52	96,52	85,27	84,02	85,27
Senlis	102,81	90,31	89,06	90,31	95,31	84,06	82,81	84,06
Arras	104,73	92,23	90,98	92,23	97,23	85,98	84,73	85,98
Abbéville	103,21	90,71	89,46	90,71	95,71	84,46	83,21	84,46
Albert	102,50	90,—	88,75	90,—	95,—	83,75	82,50	83,75
Amiens	103,42	90,92	89,67	90,92	95,92	84,67	83,42	84,67
La Ferté Gaucher	101,69	89,19	87,94	89,19	94,19	82,94	81,69	82,94
Meaux	103,42	90,92	89,67	90,92	95,92	84,67	83,42	84,67
Melun	103,42	90,92	89,67	90,92	95,92	84,67	83,42	84,67
Corbeil	103,62	91,12	89,87	91,12	96,12	84,87	83,62	84,87
Rethel	103,72	91,22	89,97	91,22	96,22	84,97	83,72	84,97
Nogent s/Seine	102,81	90,31	89,06	90,31	95,31	84,06	82,81	84,06
Troyes	102,20	89,70	88,45	89,70	94,70	83,45	82,20	83,45
Chalon s/Marne	103,62	91,12	89,87	91,12	96,12	84,87	83,62	84,87
Reims	103,82	91,32	90,07	91,32	96,32	85,07	83,82	85,07
Ste. Menehould	102,20	89,70	88,45	89,70	94,70	83,45	82,20	83,45
Chaumont	102,20	89,70	88,45	89,70	94,70	83,45	82,20	83,45
Nancy	102,61	90,11	88,86	90,11	95,11	83,86	82,61	83,86
Strasbourg	103,60	91,10	89,85	91,10	96,10	84,85	83,60	84,85
Caen	102,71	90,21	88,96	90,21	95,21	83,96	82,71	83,96
Evreux	102,—	89,50	88,25	89,50	94,50	83,25	82,—	83,25
Rouen	103,21	90,71	89,46	90,71	95,71	84,46	83,21	84,46
Le Légué	102,35	89,85	88,60	89,85	94,85	83,60	82,35	83,60
St. Malo	102,35	89,85	88,60	89,85	94,85	83,60	82,35	83,60
Rennes	101,04	88,39	87,14	88,39	93,54	82,14	80,89	82,14
Nantes	101,07	88,57	87,32	88,57	93,57	82,32	81,07	82,32
Le Mans	100,36	87,34	86,09	87,34	92,86	81,09	79,84	81,09

Handelsplatz	Abgeleiteter Richtpreis				Abgeleiteter Interventionspreis			
	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —							
Bourges	100,38	87,88	86,63	87,88	92,88	81,63	80,38	81,63
Chartres	101,19	88,69	87,44	88,69	93,69	82,44	81,19	82,44
Châteaudun	101,19	88,69	87,44	88,69	93,69	82,44	81,19	82,44
Chateauroux	100,50	87,41	86,16	87,41	93,—	81,16	79,91	81,16
Blois	101,28	88,40	87,15	88,40	93,78	82,15	80,90	82,15
Montargis	102,61	90,11	88,86	90,11	95,11	83,86	82,61	83,86
Pithiviers	101,59	89,09	87,84	89,09	94,09	82,84	81,59	82,84
Tours	100,79	87,78	86,53	87,78	93,29	81,53	80,28	81,53
Dijon	100,67	88,17	86,92	88,17	93,17	81,92	80,67	81,92
Auxerre	101,90	89,40	88,15	89,40	94,40	83,15	81,90	83,15
Sens	102,61	90,11	88,86	90,11	95,11	83,86	82,61	83,86
Angoulême	98,15	84,96	83,71	84,96	90,65	78,71	77,46	78,71
La Pallice	100,86	88,22	86,97	88,22	93,36	81,97	80,72	81,97
Poitiers	99,86	86,58	85,33	86,58	92,36	80,33	79,08	80,33
Montluçon	99,86	86,58	85,33	86,58	92,36	80,33	79,08	80,33
Limoges	99,11	85,61	84,36	85,61	91,61	79,36	78,11	79,36
Lyon	101,90	89,40	88,15	89,40	94,40	83,15	81,90	83,15
Périgueux	99,26	86,44	85,19	86,44	91,76	80,19	78,94	80,19
Bordeaux	101,17	88,67	87,42	88,67	93,67	82,42	81,17	82,42
Bayonne	101,35	88,85	87,60	88,85	93,85	82,60	81,35	82,60
Pau	99,44	86,63	85,38	86,63	91,94	80,38	79,13	80,38
Saint Palais	99,55	86,77	85,52	86,77	92,05	80,52	79,27	80,52
Mont de Marsan	99,33	86,49	85,24	86,49	91,83	80,24	78,99	80,24
Agen	99,15	86,31	85,06	86,31	91,65	80,06	78,81	80,06
Castelnaudary	98,33	85,42	84,17	85,42	90,83	79,17	77,92	79,17
Toulouse	98,06	84,90	83,65	84,90	90,56	78,65	77,40	78,65
Auch	98,06	84,90	83,65	84,90	90,56	78,65	77,40	78,65
Sète	100,56	86,73	85,48	86,73	93,06	80,48	79,23	80,48
Italien								
Taranto	101,71	88,07	86,82	89,21	94,21	81,82	80,57	82,96
Bari	100,85	86,61	85,36	88,35	93,35	80,36	79,11	82,10
Potenza	101,14	87,34	86,09	88,64	93,64	81,09	79,84	82,39
Napoli	101,33	87,58	86,33	88,83	93,83	81,33	80,08	82,58
Foggia	100,30	85,88	84,63	87,80	92,80	79,63	78,38	81,55
Campobasso	100,48	86,12	84,87	87,98	92,98	79,87	78,62	81,73
Pescara	98,88	83,96	82,71	86,38	91,38	77,71	76,46	80,13
Roma	99,58	84,91	83,66	87,08	92,08	78,66	77,41	80,83
Grosseto	98,41	82,79	81,54	85,91	90,91	76,54	75,29	79,66
Perugia	92,24	82,56	81,31	85,74	90,74	76,31	75,06	79,49
Ancona	98,09	82,35	81,10	85,59	90,59	76,10	74,85	79,34
Firence	97,43	81,41	80,16	84,93	89,93	75,16	73,91	78,68
Livorno	97,43	81,41	80,16	84,93	89,93	75,16	73,91	78,68

Handelsplatz	Abgeleiteter Richtpreis				Abgeleiteter Interventionspreis			
	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —							
La Spezia	97,28	81,20	79,95	84,78	89,78	74,95	73,70	78,53
Genova	96,98	80,78	79,53	84,48	89,48	74,53	73,28	78,23
Reggio Emilia	96,98	80,78	79,53	84,48	89,48	74,53	73,28	78,23
Bologna	97,13	80,99	79,74	84,63	89,63	74,74	73,49	78,38
Ferrara	97,13	80,99	79,74	84,63	89,63	74,74	73,49	78,38
Ravenna	97,43	81,41	80,16	84,93	89,93	75,16	73,91	78,68
Faenza	97,28	81,20	79,95	84,78	89,78	74,95	73,70	78,53
Alessandria	96,68	80,36	79,11	84,18	89,18	74,11	72,86	77,93
Piacenza	96,83	80,57	79,32	84,33	89,33	74,32	73,07	78,08
Milano	96,53	80,14	78,89	84,03	89,03	73,89	72,64	77,78
Mantova	96,98	80,78	79,53	84,48	89,48	74,53	73,28	78,23
Brescia	96,68	80,36	79,11	84,18	89,18	74,11	72,86	77,93
Verona	96,83	80,57	79,32	84,33	89,33	74,32	73,07	78,08
Padova	96,98	80,78	79,53	84,48	89,48	74,53	73,28	78,23
Vicenza	96,83	80,57	79,32	84,33	89,33	74,32	73,07	78,08
Venezia	96,83	80,57	79,32	84,33	89,33	74,32	73,07	78,08
Treviso	96,83	80,57	79,32	84,33	89,33	74,32	73,07	78,08
Alba	96,53	80,14	78,89	84,03	89,03	73,89	72,64	77,78
Torino	96,53	80,14	78,89	84,03	89,03	73,89	72,64	77,78
Vercelli	96,53	80,14	78,89	84,03	89,03	73,89	72,64	77,78
Udine	96,53	80,14	78,89	84,03	89,03	73,89	72,64	77,78

	Hartweizen	
	Abgeleiteter Richtpreis	Abgeleiteter Intervent.pr.
	— in Rechnungseinheiten je 1000 kg —	
Frankreich		
Montpellier	123,—	115,50
Carcassonne	121,53	114,03
Toulouse	120,67	113,17
Italien		
Firenze	123,29	115,79
Roma	120,28	112,78
Pescara	121,18	113,68
Bari	118,69	111,19
Napoli	118,52	111,02
Taranto	117,63	110,13
Reggio Calabria	115,88	108,38
Palermo	115,13	107,63
Catania	115,58	108,08
Cagliari	117,48	109,98
Olbia	119,60	112,10

Vorschlag einer Verordnung Nr. . . ./EWG des Rates betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, namentlich auf die Artikel 42, 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I.

Um die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zu erleichtern und den Beitrag der Gemeinschaft zu einer ausgeglichenen Entwicklung des Welthandels zu verstärken, soll vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 an für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen ein einheitlicher Richtpreis festgesetzt werden.

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Landwirte und der Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft sowie der Versorgungslage der Gemeinschaft werden die einheitlichen Richtpreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 auf einem Stand zwischen dem höchsten und dem niedrigsten in den Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 geltenden Richtpreise festgesetzt.

Diese Neuerung gegenüber den bisherigen Verhältnissen führt in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Getreidepreise plötzlich erheblich gesenkt werden, d. h. in der Bundesrepublik Deutschland, in der Italienischen Republik und im Großherzogtum Luxemburg, zu erheblichen Einkommensausfällen für die Landwirtschaft.

Die bisherigen mittel- und langfristigen Investitionen der Landwirte in diesen Mitgliedstaaten beruhen auf Tilgungs- und Zinsberechnungen, welche die bislang geltenden Preise voraussetzen.

Die bisherigen Agrarpreise in den Mitgliedstaaten entsprachen einem bestimmten Preisniveau der Produktionsmittel; ein einheitliches Preisniveau für diese Produktionsmittel wird sich jedoch erst im Laufe der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes während der Übergangszeit herausbilden.

Die gegenwärtig auf dem Gebiet der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Handel mit diesen noch bestehenden Wettbewerbsverzerrungen lassen sich nur schrittweise beseitigen.

Eine so beschleunigte betriebliche Umstellung in der Landwirtschaft, wie sie die Einführung des einheitlichen Getreidepreisniveaus im Wirtschaftsjahr 1964/65 erfordert, ist in zahlreichen Fällen undurchführbar und in anderen Fällen nur mit Hilfe vermehrter Investitionen möglich.

Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse der selbständigen Landwirte und ihrer Familienangehörigen müssen nicht nur die Preise, sondern auch die in den betreffenden Mitgliedstaaten geltenden Sozialsysteme berücksichtigt werden.

In seiner Entscheidung vom 28. März 1963 betont das Europäische Parlament die Notwendigkeit, „falls das künftige Preisniveau das Einkommen gewisser Landwirte beeinträchtigen sollte, diesen durch den Einfluß des Gesamtergebnisses der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik und insbesondere durch die Gewährung von Gemeinschaftsbeihilfen in regionalem Rahmen ein angemessenes Einkommen zu sichern".

Um unter diesen Verhältnissen eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und eine angemessene Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechend Artikel 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages zu gewährleisten, müssen die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und das Großherzogtum Luxemburg während der Übergangszeit einen Ausgleich für den sich aus der Getreidepreissenkung im Wirtschaftsjahr 1964/65 ergebenden Ausfall an landwirtschaftlichem Einkommen in Form von Ausgleichsmaßnahmen herbeiführen können; in Frage kommen hierfür:

a) Direktzahlungen an Landwirte, deren Einkommen infolge der Getreidepreissenkung zurückgegangen ist;

b) eine Verbesserung der spezifischen Sozialleistungen für die Landwirte und deren Familienangehörige;

c) Maßnahmen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages;

d) Beihilfen für Betriebe, die Hartweizen erzeugen.

Die erforderliche Anpassung und Spezialisierung darf durch die Direktzahlungen nicht verzögert werden; diese Zahlungen dürfen daher nicht an einzelne Erzeugnisses gebunden sein; sie müssen außerdem den Fortschritt in der Landwirtschaft erleichtern und zur Lösung der Probleme auf lange Sicht beitragen und daher namentlich im Hinblick auf eine Betriebsrationalisierung oder -umstellung oder im Hinblick

auf die Schaffung einer Existenzmöglichkeit außerhalb der Landwirtschaft im Falle der Aufgabe der Betriebe kapitalisierbar sein.

Bei der Berechnung des sich aus der Getreidepreissenkung im Wirtschaftsjahr 1964/65 ergebenden Ausfalls an landwirtschaftlichem Einkommen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) die während mehrerer Wirtschaftsjahre durchschnittlich verkauften Mengen an Getreide, Schweinen, Eiern und Geflügel;

b) der Betrag, um den sich im Wirtschaftsjahr 1964/65 die durchschnittlichen Erzeugerpreise für die von der Preissenkung betroffenen Getreidearten gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1962/63 verringern;

c) das Ausmaß, in welchem voraussichtlich in der Bundesrepublik Deutschland der durchschnittliche Erzeugerpreis für Schweine, Eier und Geflügel infolge der Annäherung der Futtergetreidepreise innerhalb der Gemeinschaft sinken wird;

d) die zusätzlichen Ausgaben, welche sich für die Landwirte in Italien und Luxemburg aus der Verteuerung des Futtermittelzukaufs ergeben werden;

e) der teilweise Ausgleich dieser Einkommensminderung, der sich in Italien aus der Erhöhung der für Futtergetreide, bestimmte Fleischarten und Eier erzielten Preise und in der Bundesrepublik Deutschland aus Einsparungen infolge der Verbilligung des Futtermittelzukaufs ergeben wird.

Hiernach ergibt sich ein während der Übergangszeit auszugleichender jährlicher Einkommensausfall von 140 Millionen Rechnungseinheiten für die Bundesrepublik Deutschland, von 65 Millionen Rechnungseinheiten für die Italienische Republik und von 0,9 Millionen Rechnungseinheiten für das Großherzogtum Luxemburg.

Die Direktzahlungen müssen bis zum Ende der Übergangszeit aufgehoben sein, da einmal die Preisannäherung in jedem Falle bis zum Ende der Übergangszeit sowieso abgeschlossen sein müßte und zum anderen spätestens an deren Ende keine Diskriminierung zwischen Erzeugern innerhalb der Gemeinschaft mehr bestehen darf.

Die ersten drei Jahre nach der Getreidepreissenkung müssen als Anlaufzeit betrachtet werden, während welcher der notwendige Umstellungsprozeß in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bereich der Agrarpolitik und in anderen Bereichen eingeleitet werden müssen, ohne daß sich sofort Folgen für die Einkommenslage in der Landwirtschaft ergeben; in dieser Zeit kann der errechnete Einkommensausfall folglich durch Direktzahlungen in voller Höhe entschädigt werden.

Im Laufe der Übergangszeit wird dann einerseits der Ausbau des Gemeinsamen Marktes in bestimmten Bereichen Fortschritte gemacht haben, welche die Einkommenslage in der Landwirtschaft beeinflussen, und andererseits werden die landwirtschaftlichen Betriebe einen Teil der erforderlichen Umstellungen und Anpassungen vorgenommen haben; außerdem werden vom Jahre 1966 an die Bemühungen der Landwirte und die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten noch durch Maßnahmen im Rahmen des „Gemeinschaftsplans für die Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung" ergänzt; schließlich muß spätestens am Ende der Übergangszeit jede Diskriminierung zwischen Erzeugern innerhalb der Gemeinschaft ausgeschlossen sein, so daß von 1967 an eine fortschreitende Verringerung des Gesamtbetrages der Direktzahlungen vorzusehen ist.

Ein harmonischer Übergang zur endgültigen Phase des Gemeinsamen Marktes kann dadurch erleichtert werden, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialleistungen sowie die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ziele während der Übergangszeit schrittweise verstärkt werden.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen soll der Einkommensausfall der Landwirte ausgeglichen werden, der sich aus der Getreidepreisannäherung im Jahre 1964/65 ergibt, die eine Maßnahme zur inneren Festigung der Gemeinschaft und zur Stärkung ihrer Position in internationalen Verhandlungen darstellt; es ist deshalb angezeigt, daß die Gemeinschaft aus ihrem Haushalt einen Finanzbeitrag zu diesen Maßnahmen leistet. Es erscheint berechtigt, daß diese Beihilfe während der ersten drei Jahre den Einkommensausfall vollständig deckt; ab 1967 erweist sich jedoch eine Senkung der aus dem Haushalt der Gemeinschaftsmittel aufzubringenden Beiträge als angezeigt, da auch der „Gemeinschaftsplan zur Hebung des Lebenshaltungsniveaus der landwirtschaftlichen Bevölkerung" analoge Maßnahmen vorsieht, deren Finanzierung mindestens in Höhe dieser Senkung gleichfalls von der Gemeinschaft getragen wird.

II.

Gegenwärtig ist die Lebenshaltung und die Einkommenslage in weiten Bereichen der Landwirtschaft der Gemeinschaft, verglichen mit den Verhältnissen in den übrigen Wirtschaftsbereichen, unzureichend; der sich zur Zeit vollziehende Entwicklungsprozeß wird nicht ausreichen, diesen Rückstand in der erforderlichen Zeit aufzuholen, wenn er nicht durch eine Reihe genau bestimmter Maßnahmen stimuliert wird; es müssen deshalb bereits jetzt „Gemeinschaftspläne für die Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung" vorgesehen werden; der erste derartige Plan soll 1966 verwirklicht werden.

Innerhalb der Landwirtschaft bestehen große Unterschiede in den Lebens- und Einkommensbedingungen; ein gemeinschaftliches Vorgehen ist somit dort erforderlich, wo der Rückstand besonders groß ist, so daß er ein Hindernis für die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft darstellt, d. h. in den Gebieten, deren Gesamtwirtschaftsstruktur ungenügend entwickelt ist; in diesen Gebieten kann die Lage der Landwirtschaft nur im Rahmen besonderer Programme zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung

der betreffenden Regionen in dauerhafter Weise verbessert werden.

Auf Gemeinschaftsebene sind besondere Programme zugunsten bestimmter Gruppen landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich, deren wirtschaftliche und soziale Lage besonders unbefriedigend ist.

Neben den Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit sind für die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch die Sozialleistungen bestimmend, die gegenwärtig in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen und darüber hinaus in einigen Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um den Landwirten und deren Familienangehörigen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; somit müssen Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, die Sozialleistungen zugunsten dieses Personenkreises zu verbessern.

Es ist möglich, daß die vorstehend genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um innerhalb der erforderlichen Fristen eine dauerhafte Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in allen Gebieten der Gemeinschaft zu sichern; es müssen deshalb direkte Einkommensbeihilfen vorgesehen werden, die nach gemeinschaftlichen Kriterien bestimmten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorübergehend gewährt werden können.

Die durch den Gemeinsamen Markt erforderlich werdende Anpassung und Spezialisierung darf durch diese Einkommensbeihilfen nicht verzögert werden; letztere müssen außerdem dynamisch wirken; deshalb müssen sie unabhängig von den Erzeugnissen sein und namentlich im Hinblick auf die Schaffung einer Existenzmöglichkeit außerhalb der Landwirtschaft im Falle der Betriebsaufgabe kapitalisierbar sein.

Den Gemeinschaftsplänen kommt im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik große Bedeutung zu; es ist deshalb angezeigt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung dieser Pläne aus ihren Haushaltsmitteln und namentlich aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Sozialfonds einen Finanzbeitrag leistet, soweit dies nach den für diese Fonds geltenden Bestimmungen möglich ist.

Um zu vermeiden, daß in der Entwicklung des Einkommens der Landwirte in der Bundesrepublik, in der Italienischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg ein Bruch entsteht, muß der zweite Gemeinschaftsplan Garantien für den Beschäftigungsstand und das Lebenshaltungsniveau in der Landwirtschaft dieser Mitgliedstaaten enthalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Zum Ausgleich der Einkommensausfälle von landwirtschaftlichen Betrieben, die sich aus der Festsetzung eines einheitlichen Getreiderichtpreises auf Grund der Verordnung Nr. ... des Rates ergeben, treffen die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und das Großherzogtum Luxemburg während der Übergangszeit nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 Ausgleichsmaßnahmen, an denen sich die Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 5 beteiligt.

Die Einkommensminderung wird auf 140 Millionen Rechnungseinheiten für die Bundesrepublik Deutschland, auf 65 Millionen Rechnungseinheiten für die Italienische Republik und auf 0,9 Millionen Rechnungseinheiten für das Großherzogtum Luxemburg angesetzt.

2. Vom Jahre 1966 an wird das Lebenshaltungsniveau der landwirtschaftlichen Bevölkerung aller Mitgliedstaaten durch Maßnahmen im Rahmen von „Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung des Lebenshaltungsniveaus der landwirtschaftlichen Bevölkerung" gehoben, die nach Maßgabe der Artikel 6 und 9 erstellt werden.

I. Ausgleichsmaßnahmen

Artikel 2

Die Ausgleichsmaßnahmen können in folgender Form gewährt werden:

a) in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 3 und 4 an die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, deren Einkommen sich infolge der Festsetzung eines einheitlichen Getreiderichtpreises auf Grund der Verordnung Nr. ... des Rats vermindert hat;
b) in Form von Verbesserungen der Sozialleistungen, die in spezifischer Weise an die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Familienangehörige gewährt werden;
c) Maßnahmen für Erreichung des in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags bezeichneten Ziels;
d) Beihilfen für Betriebe, die Hartweizen erzeugen, die nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 des Rates in ihrer abgeänderten Fassung gewährt werden.

Artikel 3

1. In den Jahren 1964 bis 1966 dürfen die Direktzahlungen nachstehende Beträge nicht überschreiten:

— Bundesrepublik Deutschland
140 Millionen Rechnungseinheiten
— Italienische Republik
65 Millionen Rechnungseinheiten
— Großherzogtum Luxemburg
0,9 Millionen Rechnungseinheiten.

2. Die Direktzahlungen dürfen
— im Jahre 1967 neun Zehntel,
— im Jahre 1968 vier Fünftel,
— im Jahre 1969 zwei Drittel

der in Absatz 1 festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Artikel 4

1. Die Bedingungen für die Gewährung der Direktzahlungen werden von den beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Direktzahlungen dürfen weder an die nach dem 31. Dezember 1963 geltenden Preise noch an die nach dem 31. Dezember 1963 erzeugten Mengen eines oder mehrerer Agrarerzeugnisse gebunden sein.

2. Die Direktzahlungen werden den Berechtigten einmal jährlich in bar ausgezahlt.

Auf Antrag der Berechtigten können die jährlichen Direktzahlungen unter Bedingungen, welche die beteiligten Mitgliedstaaten festlegen, auch in Form einer Kapitalabfindung ausgezahlt werden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen für die Gewährung der Direktzahlungen mit, und zwar:

— die für die Jahre 1964 bis 1966 geltenden Bedingungen mindestens 2 Monate vor deren Inkrafttreten;

— die für die Jahre 1967 bis 1969 geltenden Bedingungen bis zum 1. Juli 1966.

Artikel 5

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der nach Artikel 2 getroffenen Ausgleichsmaßnahmen bis zur Höhe der in Artikel 3 genannten Beträge.

2. Die Ausgaben der Gemeinschaft zur Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen bilden einen besonderen Titel im Haushaltsplan der Gemeinschaft.

3. Die beteiligten Mitgliedstaaten legen der Kommission einmal jährlich bis zum 1. Mai einen Rückerstattungsantrag über die während des Vorjahres von ihnen für Ausgleichsmaßnahmen gezahlten Beträge vor, die nach Absatz 1 von der Gemeinschaft zu übernehmen sind. Gleichzeitig mit diesem Antrag ist eine Gesamtaufstellung aller während des betreffenden Jahres getroffenen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

Die Kommission führt die Rückerstattung in einer auf Grund von Artikel 209 des Vertrags näher zu bestimmenden Form durch.

II. Gemeinschaftspläne zur Verbesserung des Lebenshaltungsniveaus der landwirtschaftlichen Bevölkerung

Artikel 6

1. Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages in regelmäßigen Zeitabständen für eine Dauer von jeweils 4 Jahren und spätestens 6 Monate vor dem Beginn eines jeden Zeitabschnitts entsprechend den in Artikel 7 bis 9 aufgestellten Grundsätzen einen Gemeinschaftsplan zur Verbesserung des Lebenshaltungsniveaus der landwirtschaftlichen Bevölkerung — im folgenden „Gemeinschaftsplan" genannt — auf.

2. Der erste Gemeinschaftsplan für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1969 wird bis zum 1. Juli 1965 aufgestellt.

Bei der Aufstellung der späteren Gemeinschaftspläne ist jeweils ein Bericht über die Auswirkungen des laufenden Gemeinschaftsplans auf das Lebenshaltungsniveau der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu berücksichtigen, den die Kommission dem Rat vorlegt.

3. Die Gemeinschaftspläne werden von den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Artikel 7

1. Die Gemeinschaftspläne umfassen folgende Gruppen von Maßnahmen:

a) besondere Programme zur Verbesserung der individuellen Einkommensverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Personen in festzulegenden Gebieten, die ungünstige Strukturverhältnisse aufweisen;

b) besondere Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage festzulegender Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben, die durch strukturelle oder natürliche Bedingungen besonders benachteiligt sind;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialleistungen für die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Familienangehörige.

2. Die Gemeinschaftspläne können auch direkte Einkommensbeihilfen an die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe nach nachstehenden Grundsätzen umfassen:

a) die Beihilfen dürfen weder an die Preise noch an die Produktionsmengen eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebunden sein (der frühere Absatz b ist gestrichen);

b) sie dürfen nur einem begrenzten Kreis von Berechtigten gewährt werden, namentlich denjenigen, zu deren Gunsten Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels getroffen werden;

c) sie können unter bestimmten, noch festzulegenden Bedingungen in Form einer Kapitalabfindung gewährt werden.

Artikel 8

Die Gemeinschaft trägt zu der Finanzierung der von den Mitgliedstaaten in Durchführung der Gemeinschaftspläne getroffenen Maßnahmen bei.

Die erforderlichen Ausgaben werden durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und durch den Europäischen Sozialfonds bestritten, soweit dies nach den für diese Fonds geltenden Bestimmungen möglich ist. Der Teil der Ausgaben, der die Finanzierungsmöglich-

keiten dieser Fonds überschreitet, bildet einen besonderen Titel innnerhalb des Haushaltsplans der Gemeinschaft.

Artikel 9

1. Der Beitrag der Gemeinschaft zu den auf Grund des ersten Gemeinschaftsplans von der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg durchgeführten Maßnahmen muß mindestens ebenso hoch sein wie die sich aus Artikel 5 ergebende Senkung des Beitrags der Gemeinschaft zu den Ausgleichsmaßnahmen.

2. Die im Rahmen des Gemeinschaftsplans für die Zeit von 1970 bis 1973 getroffenen Maßnahmen müssen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Italienischen Republik und im Großherzogtum Luxemburg unter Berücksichtigung der erreichbaren Anpassungen und der erforderlichen Spezialisierungen Garantien für den Beschäftigungsgrad und das Lebenshaltungsniveau in der Landwirtschaft bieten, die den im Jahre 1969 durch die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 gebotenen Garantien gleichwertig sind.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates vom ...... betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 soll der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) dieser Verordnung für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben für 1962/1963 ein Sechstel, für 1963/1964 zwei Sechstel und für 1964/1965 drei Sechstel beitragen; der gleiche Artikel sieht ferner vor, daß sich die Beiträge des Fonds ab 1. Juli 1965 und bis zum Ende der Übergangszeit regelmäßig in der Weise erhöhen, daß bei Ablauf der Übergangszeit sämtliche in Betracht kommenden Ausgaben durch den Fonds finanziert werden.

Die Verordnungen Nr. . . ./EWG und Nr. . . ./EWG lassen, beginnend mit dem Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965, ein einheitliches Preisniveau für die Hauptgetreidearten entstehen, das auch die Preise der Getreideverarbeitungserzeugnisse sowie die Schweinefleisch-, Eier- und Geflügelfleischpreise bestimmt.

Die Verordnung Nr. . . ./EWG des Rates enthält die Bestimmung, daß die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten während der Jahre 1964 bis 1966 treffen, voll die Mindererlöse abdecken sollen, die sich aus der Festsetzung einheitlicher Getreidepreise ergeben; eine Senkung der hierfür aus Mitteln des Gemeinschaftshaushaltes auszuschüttenden Beträge ist nur in dem Maße vorgesehen, wie der erste Gemeinschaftsplan zur Hebung des Lebenshaltungsniveaus der landwirtschaftlichen Bevölkerung anläuft, zu dessen Finanzierung die Gemeinschaft gleichfalls beiträgt.

Unter diesen Umständen scheint es zweckmäßig, vorzusehen, daß der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vom 1. Juli 1964 an auch die gesamten Ausgaben trägt, die sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) der Verordnung Nr. 25 bei Getreide, Schweinefleisch, Eiern und Geflügel ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Jedoch werden die für eine Finanzierung in Frage kommenden Ausgaben bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) auf die in den Verordnungen Nr. 19 bis 22 bezeichneten Erzeugnisse ab 1. Juli 1964 in vollem Umfang durch den Fonds finanziert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.